



Gemeindeamt Wiesing

6210 Wiesing, Dorf 19

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung der Gemeinde Wiesing

gemäß § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes,
LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 66/2019

1 Gültigkeit

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung gilt für die Einrichtungen:

- Kindergarten Wiesing 1
- Kindergarten Wiesing 2
- Schülerhort

der Gemeinde Wiesing.

2 Aufgaben

- 1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
- 2) Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in Zusammenarbeit mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten Transitionsprozesse zu gestalten.
- 3) Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
- 4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere auf die Entwicklung grundlegender ethischer, religiöser, demokratischer und rechtsstaatlicher Werte Bedacht zu nehmen, die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern, die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen, auf eine gesamtheitliche Gesundheitsförderung, insbesondere auch auf die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten, die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.

3

Aufnahmebedingungen / Anmeldung

- 1) In den Kindergarten aufgenommen werden alle in Wiesing ständig wohnhaften Kinder, welche zum Stichtag 1. September das 3. Lebensjahr vollendet haben. Für Kinder, die zum Stichtag 1. September das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bietet die Gemeinde Wiesing in Kooperation mit der privaten Einrichtung „Die Sterne“ eine Betreuungsmöglichkeit an. Ein Wechsel der Einrichtungen während des Betreuungsjahres ist nicht möglich.
- 2) Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) besuchspflichtige Kinder gemäß § 4 der gegenständlichen Ordnung mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
 - g) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.
- 3) Wird die Aufnahme eines Kindes verweigert oder widerrufen, so hat der Erhalter dies auf Verlangen der Eltern schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Die Integration von Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 18 ff Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz).
- 5) Die Anmeldung für die Kindergärten erfolgt schriftlich über die Gemeinde. Bis spätestens 31. Mai erfolgt eine Kontaktaufnahme der jeweiligen Kindergartenleitungen mit den Eltern / Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder. Die Anmeldung für den Schülerhort wird von der Hortleitung selbst organisiert.
- 6) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat jeweils gesondert, bis zum, in der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegebenen Stichtag zu erfolgen.

4

Besuchspflicht

- 1) Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, im Ausmaß des Abs. 2 eine Kindergartengruppe besuchen.
- 2) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen bei einer allfälligen Unbenutzbarkeit des Gebäudes sowie bei Vorliegen der sonstigen im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 49/2019, angeführten Gründe.

5 Suspendierung

- 1) Ein Kind kann schriftlich vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung für jenen Zeitraum suspendiert werden, in dem eine Eigen- oder Fremdgefährdung dieses Kindes oder anderer sich regelmäßig in der Kinderbetreuungseinrichtung aufhaltender Personen vorliegt.
- 2) Wird ein Kind vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung suspendiert, so hat der Erhalter dies auf Verlangen der Eltern/ Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

6 Abmeldung

Der Austritt eines Kindes ist der Leitung rechtzeitig schriftlich zu melden.

7 Öffnungszeiten

Es besteht eine Betreuungsmöglichkeit von Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 07.00 Uhr – 13.30 Uhr.

Je nach Bedarf und Platzangebot wird eine alterserweiterte Betreuungsform während der Nachmittage bzw. in den Ferien angeboten. Die Einteilung der Kinder zu den jeweiligen Einrichtungen obliegt dem Erhalter.

Die genauen Öffnungszeiten und Betreuungsorte sind aus den Informationsblättern der jeweiligen Einrichtungen zu entnehmen.

Schließtage und Ferienregelungen werden rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsjahres den Eltern/ Erziehungsberechtigten von den Leitungen bekanntgegeben.

8 Pflichten der Eltern/ Erziehungsberechtigten

- 1) Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
- 2) Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben die Leitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen. Krankheiten, Infektionen oder Lausbefall schließen den Besuch des Kindergartens aus, bis die Gefahr der Ansteckung von Kindern und Mitarbeitern nicht mehr besteht.
- 3) Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht und bis zum Ende der jeweiligen Betreuungszeiten von den Eltern/ Erziehungsberechtigten abgeholt wird. Sie haben die Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen.
- 4) Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung des Wohnsitzes und/ oder der Telefonnummer mitzuteilen.

5) Für die Kindergärten 1 und 2:

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Eltern/ Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, auf dem Weg vom und zum Kindergarten von einer geeigneten Person (Mindestalter 14 Jahre) begleitet wird. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben die Begleitperson im Vorhinein bekannt zu geben.

6) Für den Hort:

Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Eintritt des Kindes in das Gebäude und dem Melden bei einer Aufsichtsperson des Hortes. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben die Pflicht das Kind vom Schülerhort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass es von einer geeigneten Person (Mindestalter 14 Jahre) abgeholt wird. Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten kann das Kind den Hort auch alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind dem den Eltern/ den Erziehungsberechtigten übergeben wird oder bei Vorliegen der Einverständniserklärung den Hort alleine verlässt.

9

Betreuungsbeitrag / Kosten

- 1) Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtungen ist von den Eltern/ Erziehungsberechtigten ein Betreuungsbeitrag zu leisten, der vom Gemeinderat festgesetzt wird und durch Anschlag an der Amtstafel und in der Kinderbetreuungseinrichtung verlautbart wird.
Der Stichtag für die Gebührenberechnung ist der 01.09. des jeweiligen Besuchsjahres der Kinderbetreuungseinrichtung.
- 2) Der Betreuungs- und der Essensbeitrag werden zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt.
- 3) Die Betreuungsbeiträge werden mit verpflichtender Einzugsermächtigung monatlich eingehoben.

10

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Alois Aschberger

Angeschlagen am: xx.xx.2021

Abzunehmen am: xx.xx.2021